

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer

zum

**Grünbuch über die Umwandlung des Übereinkommens von Rom
aus dem Jahr 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzu-
wendende Recht in ein Gemeinschaftsinstrument sowie über seine Aktu-
alisierung**

erarbeitet von dem

**Ausschuss Internationales Privat- und Prozessrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

RA Dr. Eberhard **Körner**, Stuttgart (Vorsitzender)
RA Dr. Ulrich **Münzer**, Dresden
RA Prof. Dr. Burghard **Piltz**, Gütersloh
RA Dr. Michael J. **Schmidt**, Düsseldorf
RA Dr. Bernd **Reinmüller**, Frankfurt

RAin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
RA Wolfgang **Eichele**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin/Brüssel

Verteiler:

Europäische Kommission
Ausschuss für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments
Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
Bundesministerium der Justiz
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein

September 2003

Aus deutscher Sicht besteht keine Notwendigkeit der Umwandlung des Rom I-Übereinkommens in ein Gemeinschaftsinstrument, d. h. in eine Gemeinschaftsverordnung. Deutschland hatte das Rom I-Übereinkommen noch vor seinem formellen In-Kraft-Treten in Art. 27 bis Art. 37 EGBGB mit kleinen Wortlautänderungen rezipiert, ohne dass mit diesen Wortlautänderungen sachliche Änderungen verbunden waren. Diskrepanzen zwischen dem Rom I-Übereinkommen und der Regelung der Art. 27 bis Art. 37 EGBGB sind bisher nicht zutage getreten. Auch inhaltlich stellt sich die Regelung „Rom I“ als insgesamt anerkannte Regelung dar, so dass Änderungen eigentlich nur von Fall zu Fall bei Schaffung neuer Gemeinschaftsregelungen erforderlich sein könnten.

Wenn der geplanten Umwandlung des Rom I-Übereinkommens in eine Gemeinschaftsverordnung gleichwohl das Wort geredet werden soll, so hauptsächlich aus dem Grunde, damit eine neue völkerrechtliche Übereinkunft und Ratifizierung nicht mit den 10 neuen Beitrittskandidaten erforderlich ist. Hier ist in der Tat die automatische Geltung der Gemeinschaftsverordnung vorzuziehen.

Was die Vorschläge für eine Modifizierung von Rom I anbelangt, so beantwortet die Bundesrechtsanwaltskammer die Fragen 1 bis 20 des Grünbuchs wie folgt:

Frage 1:

Liegen Ihnen Informationen darüber vor, inwieweit das Übereinkommen von Rom von 1980 und seine Bestimmungen den Wirtschaftsteilnehmern und Angehörigen der Rechtsberufe einschließlich den Richtern tatsächlich bekannt sind? Wissen die Wirtschaftsteilnehmer, dass sie das auf ihren Vertrag anwendbare Recht frei wählen können? Falls das Übereinkommen von Rom Ihrer Ansicht nach den Wirtschaftsteilnehmern nicht hinreichend bekannt ist, hat dies negative Folgen für Vertragsverhandlungen oder Gerichtsverfahren?

In Deutschland hat es weder bei den Wirtschaftsteilnehmern, noch bei den Angehörigen der Rechtsberufe einschließlich der Richter irgend welche Schwierigkeiten gegeben. Die Bekanntheit dieser Regelung war durch die frühzeitige Rezeption in Art. 27 bis Art. 37 EGBGB gewährleistet.

Frage 2:

Halten Sie es für zweckmäßig, das Übereinkommen von Rom von 1980 in ein Gemeinschaftsinstrument umzuwandeln? Was spricht Ihrer Ansicht nach dafür bzw. dagegen?

Die Umwandlung in eine Gemeinschaftsverordnung ist wegen der neuen Beitrittskandidaten wünschenswert. Für die alten Mitglieder wäre sie entbehrlich.

Frage 3:

Sind Ihnen Schwierigkeiten bekannt, die auf die Vielzahl der Kollisionsnormen bzw. auf ihre Aufteilung auf mehrere horizontale und sektorbezogene Rechtsakte des abgeleiteten Rechts zurückzuführen sind? Falls ja, welche Lösung würden Sie empfehlen, um diese Schwierigkeiten zu beheben?

Schwierigkeiten der in Frage 3 aufgeführten Art sind in Deutschland nicht aufgetreten und gehen nicht über die Probleme allgemeiner Rechtsanwendung hinaus.

Frage 4:

Halten Sie im Falle des Erlasses eines Gemeinschaftsinstruments „Rom I“ eine allgemeine Klausel für wünschenswert, wonach ein gemeinschaftsrechtlicher Mindeststandard garantiert wird, wenn alle oder besonders wichtige Vertragselemente in der Gemeinschaft belegen sind? Würde der unter 3.1.2.2 vorgeschlagene Wortlaut diesen Zweck erfüllen?

Die Einführung einer generellen Mindeststandardklausel hält die Bundesrechtsanwaltskammer nicht für wünschenswert. Die notwendigen Schutzvorschriften sind über die Verbraucherschutzbestimmungen von Rom I und die mögliche Festlegung der Beachtung von Eingriffsnormen gewährleistet.

Frage 5:

Haben Sie etwas zu den Ausführungen über das Verhältnis des künftigen „Rom I“- Instruments zu dem bestehenden internationalen Übereinkommens anzumerken?

Der Vorschlag des Grünbuchs zum Verhältnis des Rom I-Instruments zu bestehenden internationalen Übereinkommen ist in Ordnung. Auf dem Regelungsgebiet von Rom I bestehen in Deutschland im Übrigen keine widersprechenden internationalen Übereinkommen, so dass diese Frage für Deutschland nicht relevant ist.

Frage 6:

Halten Sie auf Schieds- und Gerichtsstandsklauseln anwendbare Kollisionsnormen für zweckmäßig?

Gerichtsstandsklauseln wären zweckmäßig. Hier könnte auf § 38 ZPO zurückgegriffen werden.

Frage 7:

Wie beurteilen Sie die derzeit für Versicherungsverträge geltenden Regelungen? Halten Sie die rechtliche Behandlung der beiden Fallgestaltungen (a) und (c) für zufrieden stellend? Welche Lösung würden Sie zur Behebung eventueller Probleme empfehlen?

Die derzeit für Versicherungsverträge geltenden Regelungen sind unbefriedigend und unübersichtlich. Hier wäre eine wesentliche Vereinfachung dahin wünschenswert, dass für Direktversicherungsverträge sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU und für Rückversicherungsverträge einheitlich das Belegenheitsprinzip gilt.

Frage 8:

Sollten sich die Vertragsparteien Ihrer Ansicht nach unmittelbar für die Anwendung eines internationalen Übereinkommens oder sogar allgemeiner Rechtsgrundsätze entscheiden dürfen? Was spricht Ihrer Meinung nach für bzw. gegen eine solche Lösung?

Die Entscheidung der Parteien für die Anwendung eines internationalen Übereinkommens oder sogar allgemeiner Rechtsgrundsätze ist nicht zu befürworten. Dies käme praktisch auf die Vereinbarung „überhaupt keines Rechts“ hinaus.

Frage 9:

Sollte das künftige „Rom I“-Instrument Ihrer Ansicht nach eine genauere Definition der stillschweigenden Rechtswahl enthalten oder wird durch die Zuständigkeitsübertragung an den Gerichtshof eine hinreichende Rechtssicherheit gewährleistet?

Eine genauere Definition der stillschweigenden Rechtswahl ist weder erforderlich noch wünschenswert. Vielmehr ist die Sicherheit durch die Anrufung des EuGH gewährleistet.

Frage 10:

Sollte der Wortlaut von Artikel 4 Ihrer Meinung nach dahingehend präzisiert werden, dass die Gerichte zunächst von der Vermutung des Abs. 2 auszugehen haben und von der Anwendung des auf diese Weise zu ermittelnden Rechts nur absehen dürfen, wenn dieses im betreffenden Fall offensichtlich ungeeignet ist? Wenn ja, welchen Wortlaut würden Sie vorschlagen?

Eine Präzisierung des Art. 4 ist nicht erforderlich. In dem vorgeschlagenen Sinne wurde von den deutschen Gerichten bisher schon verfahren.

Frage 11:

Halten Sie es für zweckmäßig, eine Klausel für kurzfristige Mietverträge für Ferienunterkünfte aufzunehmen (nach dem Vorbild von Artikel 22 Nr. 1 Absatz 2 der „Brüssel-I“-Verordnung, oder reicht die jetzige Regelung aus?

Die bisherige Regelung für kurzfristige Mietverträge für Ferienunterkünfte reicht aus.

Frage 12:

Beurteilung der Verbraucherschutzvorschriften

A) Wie beurteilen Sie die derzeitigen Verbraucherschutzvorschriften? Halten Sie sie insbesondere mit Blick auf die Entwicklung des E-Commerce noch für angemessen?

Die derzeitigen Verbraucherschutzvorschriften sollten generell auf E-Commerce angewandt werden.

*B) Liegen Ihnen Informationen vor über die Auswirkungen der derzeitigen Regelung auf
a) Unternehmen im Allgemeinen, b) kleine und mittelständische Unternehmen und
c) Verbraucher?*

Negative Informationen über die Auswirkungen der derzeitigen Regelung liegen nicht vor.

C) Welcher der vorgeschlagenen Lösungen geben Sie den Vorzug und warum? Kämen weitere Lösungen in Frage?

Von den vorgeschlagenen Lösungen verdient Lösung V den Vorzug.

D) *Welche Auswirkungen hätten die verschiedenen in Frage kommenden Lösungen für
a) Unternehmen im Allgemeinen, b) kleine und mittelständische Unternehmen,
c) Verbraucher?*

Die vorgeschlagene Lösung V würde bestmöglich den Verbraucher ohne übermäßige Belastung der übrigen Wirtschaftsteilnehmer schützen.

Frage 13:

Sollte die Bedeutung des Begriffs „zwingende Bestimmungen“ bzw. „zwingende Vorschriften“ in Artikel 3, 5, 6, und 9 bzw. in Artikel 7 präzisiert werden?

Eine Präzisierung des Begriffs der „zwingenden Bestimmungen“ ist nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer weder erforderlich noch sinnvoll.

Frage 14:

Sollte in Artikel 6 eine genauere Definition des Begriffs der „vorübergehenden Entsendung“ gegeben werden? Wenn ja, welche?

Eine genauere Definition des Begriffs der „vorübergehenden Entsendung“ ist weder erforderlich noch sinnvoll.

Frage 15:

Sollte Artikel 6 Ihrer Ansicht nach noch anderweitig geändert werden?

Eine anderweitige Änderung des Art. 6 ist nicht erforderlich.

Frage 16:

Halten Sie eine Regelung für ausländische Eingriffsnormen für notwendig? Sollten die Anwendungsvoraussetzungen derartiger ausländischer Vorschriften genauer geregelt werden?

Eine Regelung für ausländische Eingriffsnormen ist problematisch. Zwingend vorgeschrieben sollte die Beachtung ausländischer Eingriffsnormen nur für folgende Fälle sein:

- a) Es findet ohnedies das Recht der Eingriffsnorm Anwendung.
- b) Internationale Übereinkommen erfordern die Beachtung der Eingriffsnorm (vgl. Embargo-Vorschriften).

- c) Es liegt ein Interessengleichlauf zwischen anwendbarem Recht und Recht der Eingriffsnorm vor.

Frage 17:

Sollten die Kollisionsnormen, die für die Form von Verträgen gelten, modernisiert werden?

Eine Änderung der Kollisionsnormen über die Form von Verträgen ist weder erforderlich, noch wünschenswert.

Frage 18:

Halten Sie es für zweckmäßig, in einem künftigen Rechtsinstrument festzulegen, welches Recht für die Frage maßgeblich ist, ob die Abtretung einer Forderung Dritten entgegengehalten werden kann? Wenn ja, welche Kollisionsnorm würden Sie vorschlagen?

Sofern eine Festlegung, ob die Abtretung einer Forderung Dritten entgegengehalten werden kann, für wünschenswert gehalten ist, sollte auf das Recht der abgetretenen Forderung abgestellt werden.

Frage 19:

Wäre es zweckmäßig, den jeweiligen Anwendungsbereich der Artikel 12 und 13 zu präzisieren? Sollte Ihrer Meinung nach eine Kollisionsnorm für die freiwillige Erfüllung einer fremden Verbindlichkeit ohne entsprechende Verpflichtung vorgesehen werden?

Bei der Frage der freiwilligen Erfüllung einer fremden Verbindlichkeit handelt es sich nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer um einen Regelungsgegenstand der Geschäftsführung ohne Auftrag. Er ist im Entwurf „Rom II“ vorgesehen.

Frage 20:

Sollte das für die gesetzliche Aufrechnung maßgebliche Recht präzisiert werden? Wenn ja, welche Kollisionsnorm würden Sie vorschlagen?

Eine Regelung des für die gesetzliche Aufrechnung maßgeblichen Rechts sollte getroffen werden. Es sollte auf das Recht der Hauptverbindlichkeit, d. h. auf das Recht der Forderung abgestellt werden, gegen die aufgerechnet werden soll. Diese Regelung sollte im Übrigen nicht nur für die gesetzliche Aufrechnung, sondern für alle Arten der Aufrechnung gelten.